

RS Vfgh 1999/6/8 B377/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1999

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §33

ZPO §63 Abs1

Leitsatz

Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrages wegen Versäumung der Frist zur Vorlage eines ergänzten Vermögensbekenntnisses durch den Rechtsvertreter; kein bloß minderer Grad eines Versehens; Zurückweisung des Verfahrenshilfeantrags wegen nicht fristgerecht behobenen Formmangels

Rechtssatz

Es war Aufgabe des Rechtsvertreters des Antragstellers - dessen Verschulden einem solchen der Partei gleichzuhalten ist (§39 ZPO) -, fristgerecht ein ergänztes Vermögensbekenntnis vorzulegen. Daß der Vertreter des Einschreiters durch bestimmte Umstände an der Vorlage eines ergänzten Vermögensbekenntnisses gehindert gewesen wäre, wird durch das Antragsvorbringen nicht dargetan.

Entscheidungstexte

- B 377/99
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.06.1999 B 377/99

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B377.1999

Dokumentnummer

JFR_10009392_99B00377_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at